

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 117 - 118

Ist der Anfechtungsbeklagte, welcher zur Rückgewähr der erhaltenen Sache verurtheilt wird, dem Anfechtungskläger gegenüber als unredlicher Besitzer (A.L.R. I. 7 § 222) anzusehen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 5.

Ist der Anfechtungsbeklagte, welcher zur Rückgewähr der erhaltenen Sache verurtheilt wird, dem Anfechtungskläger gegenüber als unredlicher Besitzer (A.L.R. I. 7 § 222) anzusehen?

R.Anf.Ges. vom 21. Juli 1879 § 7 Abs. 1.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 16. März 1891 in Sachen G., Beklagten, wider S., Kläger. VI. 307/90.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

## Thatbestand:

In einem Vorprozesse ist der Beklagte auf Grund der Vorschriften des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 rechtskräftig verurtheilt worden, die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke Weigelsdorf Nr. 84 und 85, welche er von Carl G. erworben hatte, wegen einer dem Kläger an G. zustehenden Forderung von 3590 M. und Zinsen zu dulden bezw. geschehen zu lassen, vorbehaltlich seines Rechts, aus dem Grundstücke Nr. 84 vor dem Kläger 1200 M. vorweg zu erhalten. Nachdem bei der im Juli 1889 erfolgten Zwangsversteigerung des Grundstücks Weigelsdorf Nr. 84 ein Meistgebot von 12 260 M. erzielt und hiervon auf die Forderung des Klägers nichts gefallen ist, macht dieser jetzt geltend, daß der Beklagte den Werth des versteigerten Grundstücks um 2365 M. 80 Pf. verringert, indem er von den beiden Grundstücken Inventariensstücke zum Werthe von 1565 M. 80 Pf. fortgeschafft und durch unordentliche Wirthschaft den Ertrag der 1889er Ernte um mindestens 800 M. herabgedrückt habe. Kläger behauptet weiter, daß das Grundstück Nr. 84, wenn die Inventarfortschaffung und Devastation nicht erfolgt wäre, einen Mehrerlös von 2365 M. gebracht und er daraus eine Befriedigung in Höhe von 1821 M. 21 Pf. hätte ziehen können. Er beantragte danach die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrages und stützte seinen Anspruch schon in erster Instanz zugleich auf die Vorschriften der §§ 222 ff. A.L.R. I. 7.

Das Landgericht erachtete den vom Beklagten nach Grund und Betrag bestrittenen Anspruch für in keiner Weise rechtlich begründet und wies demgemäß den Kläger mit seiner Klage ab.

Auf die Berufung des Klägers hat jedoch das Oberlandesgericht dahin erkannt, daß das erste Urtheil aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht

erster Instanz zurückzuweisen. In den Gründen dieser Entscheidung wird ausgeführt, es lasse sich zwar aus dem Klagevortrage der Schluß nicht ziehen, daß das Grundstück Nr. 84 ohne die behauptete Werthverminderung einen Mehrerlös von 2365 M. und eine Befriedigung des Klägers in Höhe von 1822 M. 21 Pf. ergeben haben würde; dagegen rechtfertige das weitere, aus dem unredlichen Besitze des Beklagten hergeleitete Klagefundament den Klageanspruch dem Grunde nach, da bei anfechtbaren Verträgen der Gegner stets als unredlicher Erwerber zu behandeln und nach den hierfür maßgebenden Vorschriften der §§ 222 ff. in Bezug auf den Umfang der Haftung hinsichtlich der Früchte, der Verschlechterungen und der Entschädigungspflicht für den Fall der Veräußerung zu beurtheilen sei; danach müsse über die streitigen thatsächlichen Unterlagen und die streitige Höhe der Geldsurrogate verhandelt werden, und zwar gemäß § 500 Nr. 3 C.P.D. in der ersten Instanz, weil der erste Richter nur über den Grund des Anspruchs entschieden habe. Gegen das Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt.

#### Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urtheil beruht, wie die Revision mit Recht geltend macht, sowohl auf formeller wie auf materieller Gesetzesverletzung.

In formeller Beziehung ist ein Verstoß gegen die §§ 276, 500 Nr. 3 C.P.D. darin zu erblicken, daß der Vorderrichter, anstatt in der Sache selbst zu entscheiden, das erstinstanzliche Urtheil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen hat. Diese Zurückverweisung könnte nach § 500 Nr. 3 a. a. D. nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn durch das landgerichtliche Urtheil über den Grund des Klageanspruchs vorab entschieden wäre. Daß aber ein auf Abweisung der Klage erkennendes Endurtheil nicht als eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs im Sinne der §§ 276, 500 C.P.D. anzusehen ist, hat das Reichsgericht in vielfachen Entscheidungen, auf deren Begründung hier Bezug genommen werden kann, dargelegt (vergl. insbesondere Entsch. in Civ.S. Bd. 16 S. 311 u. f. w.)

Auch in der materiellen Beurtheilung des Klageanspruchs konnte dem Berufungsgerichte nicht beigespflichtet werden. Nach dem hier maßgebenden Abs. 1 des § 7 des Reichs-Anfechtungsgesetzes kann der anfechtende Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich